

Kinder- und Jugendfreizeiten – Was ist zu beachten?

Viele Vereine und Verbände bieten Freizeiten oder Trainingslager für Kinder und Jugendliche an. Was ist bei der Anmeldung zu beachten? Wie sind diese Angebote steuerlich zu beurteilen? Und müssen solche Angebote extra abgesichert werden? Wir haben Ihnen die wichtigsten Regelungen stichpunktartig zusammengetragen.

Angaben zu den Teilnehmern

Um eine Betreuung während der Freizeit gewährleisten zu können, ist es meist erforderlich bestimmte Angaben der Teilnehmer abzufragen. Hierzu zählen sowohl gesundheitliche Gegebenheiten wie die Fähigkeiten der Kinder und das schriftliche Einverständnis der Eltern für besondere Aktivitäten (z.B. Schwimmen, Klettern). Diese Angaben können beispielsweise in einem Teilnehmerbogen erhoben werden. Dieser ist speziell auf die jeweilige Freizeit abzustimmen. Da es sich bei den Angaben teilweise um sensible personenbezogene Daten handelt, sind die Regelungen des Datenschutzes zu beachten.

Eine Vorlage für einen Teilnehmerbogen gibt es unter www.sportjugend-rheinland.de.

Anmeldung

Zur besseren Nachweisbarkeit sollte eine Anmeldung zu einer Freizeit immer schriftlich erfolgen. Auf der Anmeldung werden alle Daten erhoben, die für die Vertragsabwicklung relevant sind. Die Teilnehmer sind gemäß Datenschutzgrundverordnung über die Verarbeitung und Speicherung der Daten zu informieren.

Wichtig: Bei minderjährigen Teilnehmern ist rechtlich das Einverständnis aller erziehungsberechtigten Personen erforderlich! Besonders bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten sollte man sich hier besonders absichern.

Eine Musteranmeldung finden Sie unter www.sportjugend-rheinland.de.

Datenschutz

Im Rahmen einer Freizeit werden verschiedene Daten der Teilnehmer erhoben. Hierbei unterscheidet man zwischen Daten, die zur Vertragserfüllung erforderlich sind und solchen, die auf Grund einer Einwilligung erhoben werden. Eine Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Diese Daten dürfen nach Widerruf nicht weiter verarbeitet werden.

Daten zur Vertragserfüllung können Name, Anschrift, Geburtsdatum, ggf. Kontaktdaten, ggf. Bankdaten, Allergien, Essgewohnheiten und Medikamenteneinnahme sein.

Es gilt, nur die Daten, die wirklich benötigt werden um die Ferienaktion durchzuführen, dürfen erhoben werden. (Datensparsamkeit) Wird z.B. die Gebühr überwiesen, so sind keine Bankdaten zu erheben. Bei den Kontaktdaten sind nur die abzufragen, die zur Abwicklung der Freizeit benötigt werden.

Daten auf der Basis einer Einwilligung sind z.B. Fotoeinverständnis, Veröffentlichung auf der Teilnehmerliste, Einverständnis für Aktivitäten, Einverständnis für Bewegen in Kleingruppen.

Es ist nicht zulässig die Teilnahme an eine der oben genannten Einwilligungen zu knüpfen.

Fotoeinverständnis

Für das Anfertigen von Bild- oder Videoaufnahmen im Rahmen einer Kinder- und Jugendfreizeit ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen. Teilnehmer, bei denen das Einverständnis nicht vorliegt, dürfen nicht fotografiert werden.

Für die Veröffentlichung von Aufnahmen ist ein gesondertes Einverständnis für jedes Medium einzuholen, in dem eine Veröffentlichung geplant ist.

Das Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden. Mit Zugang des Widerrufs dürfen die Aufnahmen nicht weiter verwendet werden. Da eine Löschung im Internet nur bedingt möglich ist, sollte dies bereits bei der Erteilung des Einverständnisses ausdrücklich erwähnt werden.

Eine Vorlage für die Einholung des Fotoeinverständnisses gibt es unter www.sportjugend-rheinland.de.

Insolvenzversicherung

Bieten Sie nicht nur gelegentlich Reisen an und erheben sie den Reisepreis, ganz oder in Teilen, vor der Reise, so ist eine Insolvenzversicherung abzuschließen, wenn Sie mindestens zwei Reiseleistungen anbieten (z.B. Übernachtung und Transport). Diese sichert ab, dass die Teilnehmer den Reisepreis zurückerhalten oder die Reise stattfindet, wenn der Verein nicht mehr zahlungsfähig ist. Eine entsprechende Versicherung kann über die ARAG-Sportversicherung abgeschlossen werden.

Zusätzlich zur Insolvenzversicherung brauchen Sie die sogenannten Sicherungsscheine. Diese werden den Teilnehmer vor der Erhebung des Reisepreises ausgehändigt. Sicherungsscheine können ebenfalls über die ARAG-Sportversicherung bezogen werden.

Medizinische Versorgung

Medikamente und Heilmittel dürfen nur von Ärzten gegeben werden. Zur Ersten Hilfe ist eine sterile Abdeckung und bei Schwellungen eine Kühlung anzuraten. Für alle weiteren Maßnahmen ist ein Arzt zu kontaktieren.

Müssen Teilnehmer regelmäßig Medikamente einnehmen, so ist durch die Eltern ein Medikamentenplan mitzugeben. Die Betreuer können die ordnungsgemäße Einnahme überwachen und auch Medikamente verwahren. Die Einnahme muss jedoch durch die Teilnehmer selbst erfolgen.

Bei Verletzungen oder Unfällen sind Betreuer zur Ersten Hilfe verpflichtet. Bei einem medizinischen Notfall sollte ein Rettungswagen gerufen werden, um den Zustand des Verletzten nicht zu beeinträchtigen und sich selbst vor möglichen Haftungsansprüchen zu schützen. Bei kleineren Verletzungen oder Erkrankungen kann der Arzt hingegen auch mit dem eigenen PKW aufgesucht werden.

Reiserechtliche Vorgaben

Bietet der Verein regelmäßig Freizeiten an und sind diese auch für Nichtmitglieder zugänglich, so kann der Verein Reiseveranstalter im Sinne der EU-Pauschalreiserichtlinie sein. Ein Prüfschema finden Sie unter www.sportjugend-rheinland.de. Ist der Verein Reiseanbieter in diesem Sinne, so hat er umfangreiche Informationspflichten gegenüber den Teilnehmer.

Steuerliche Einordnung

Handelt es sich um Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit so ist die Freizeit im ideellen Bereich des Vereins zu verbuchen. Es handelt sich um eine Maßnahme der Kinder- und Jugendarbeit, wenn sich die Maßnahme ausschließlich an diesen Altersbereich richtet und keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt.

Achtung: Familienfreizeiten sind kein Bestandteil der Jugendarbeit. Diese sind im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anzusiedeln.

Versicherung

Die Teilnehmer der Kinder- und Jugendfreizeit sind dann versichert, wenn sie Mitglied im Verein sind und die Durchführung der Freizeit im Auftrag des Vereins erfolgt (Verein ist Anbieter). Nichtmitglieder sind nicht versichert; diese können jedoch zusätzlich über die ARAG-Sportversicherung abgesichert werden.